

für die Ortsgemeinde Pohl

AZ: GB 3

21 DS 16/ 0113

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Pohl	öffentlich	25.03.2024

Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau (Erneuerung der Einrichtungen der Straßenentwässerung) der Verkehrsanlage "Mittelstraße" (verlaufend zwischen Römerstraße und Taunusstraße)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie auf die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen das Vorliegen möglicher Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau (VGW) haben im Bereich der zwischen der Römerstraße und der Taunusstraße verlaufenden Verkehrsanlage „Mittelstraße“ überwiegend in geschlossener Bauweise (sog.Inliner-Verfahren) und in einem weiteren Teilstück in offener Bauweise die Straßenentwässerung erneuert; zudem wurden einige Straßenabläufe incl. Zuleitung zum Hauptkanal hergestellt, die ebenfalls Teil der Straßenentwässerung sind. Der letzte Teil der Maßnahme wurde in 2022 technisch abgeschlossen und abgenommen. Der Ortsgemeinderat hatte die Aufnahme der der Ortsgemeinde entstehenden Aufwendungen für diese Maßnahme in seinen Sitzungen am 22.06.2020 und 22.03.2021 als Ausbauprogramm beschlossen. Die VGW haben nunmehr den Investitionskostenanteil für die Straßenentwässerung (nach § 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz –LStrG- und der mit der Ortsgemeinde Pohl abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) in Rechnung gestellt; der Anteil der Ortsgemeinde Pohl beträgt demnach ca. 12.200,00 Euro. Hinzu kommen die Aufwendungen für die Straßenabläufe von ca. 2.700,00 Euro, so dass die Gesamtaufwendungen für die Erneuerung der Einrichtungen der Straßenentwässerung insgesamt ca. 15.000,00 Euro betragen. Die Mittelstraße liegt mit einem Teilstück im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Römerstraße“ und im Übrigen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Pohl.

Da es sich bei der Straßenentwässerung um eine Teileinrichtung der Straße handelt, stellt der der Ortsgemeinde Pohl in Rechnung gestellte Investitionskostenanteil incl. der Aufwendungen für die Straßenabläufe beitragsfähigen Ausbauaufwand dar. Die von der vorgenannten Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke sind daher mit Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) und der entsprechenden Satzung der Ortsgemeinde Pohl über die Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung Einzelabrechnung) zu belasten. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass die Maßnahme zeitlich vor dem 31.12.2023 abgeschlossen wurde und die Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Erneuerung der Straßenentwässerung in Pohl für verschiedene andere Straßen im vergangenen Jahr ebenfalls auf dieser Grundlage erfolgt ist.

Der Ortsgemeinderat hat nach § 10 Abs. 3 KAG durch einen Beschluss den Anteil der Ortsgemeinde Pohl an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen (sog. Gemeindeanteil) festzulegen. Hierbei handelt es sich um den dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechenden Teil, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Maßgebend für die Festlegung des Gemeindeanteils ist dabei das Verhältnis zwischen Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr unter Berücksichtigung von Funktion und Verkehrsbedeutung der Verkehrsanlage im Verkehrsnetz einer Gemeinde. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz wird ein Ortsgemeinderat als in der Lage angesehen, aufgrund seiner Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen (insbesondere den Grundstücksnutzungen, der flächenmäßigen Ausdehnung einer Verkehrsanlage und der Bedeutung der Straße im Gefüge des gesamten Straßennetzes) auch ohne eine formelle Erhebung die Verkehrsbedeutung einer Straße im Gemeindegebiet hinreichend zuverlässig einzuschätzen. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz steht den Gemeinden bei der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspielraum von +/- 5 % zu, der einen Ausgleich für die tatsächlichen Unsicherheiten bieten soll, der mit der Bewertung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung verbunden ist. Dabei ist jede einzelne Straße für sich in den Blick zu nehmen, auch wenn sie möglicherweise in einem Gebiet liegen, in dem mehrere Straßen dicht nebeneinander verlaufen.

Bei der Mittelstraße handelt es sich um eine Verbindungsstraße zwischen der Römerstraße und der Taunusstraße, so dass es sich nicht um eine klassische reine Anliegerstraße handelt. Sie erschließt etwa 15 Anliegergrundstücke. Es ist davon auszugehen, dass durch die Straße nicht nur Durchgangsverkehr zwischen der Römerstraße und der Taunusstraße, sondern z.B. auch aus den Straßen Im Oberfeld, Ernst-Fabrizius-Straße und eines Straßenteilstücks mit der Bezeichnung „Mittelstraße“ zwischen „Im Oberfeld“ und „Römerstraße“ kommender Verkehr durch die Mittelstraße in Richtung Taunusstraße und in andere Straßen fließt. Die von der Mittelstraße abzweigende Wegeparzelle „Hohlweg“ ist noch nicht als Erschließungsanlage hergestellt, sondern im weitaus größten Teil noch eine unbefestigte Wegeparzelle. Tendenziell dürfte es sich nach den Einschätzungen der Verwaltung bei der Mittelstraße um eine solche mit einem erhöhten Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr handeln. Die Einrichtungen der Straßenentwässerung kommen weitaus überwiegend der Fahrbahn zugute. Das OVG Rheinland-Pfalz geht in seiner Rechtsprechung im Regelfall bei Straßen mit einem erhöhten Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr von einem Gemeindeanteil von 35 – 45 % aus. Halten sich Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr in etwa die Waage, beträgt die Gemeindeanteil im Regelfall 50 %.

Seitens der Verwaltung wird unter Berücksichtigung der o.a. Einschätzung als Straße mit erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr ein Gemeindeanteil von 45 % vorgeschlagen. Sollte der Ortsgemeinderat aufgrund der genauen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse und der Verkehrsströme –wie oben ausgeführt- zur sachlich begründeten Einschätzung gelangen, dass sich Durchgangsverkehr und Anliegerverkehr in etwa die Waage halten, würde sich der Gemeindeanteil auf 50 % belaufen.

Damit die Voraussetzungen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen geschaffen werden, wäre vom Ortsgemeinderat Pohl der nachstehende Beschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der von der Verkehrsanlage „Mittelstraße“ (Parzelle Flur 1, Flurstück 30/3) –verlaufend zwischen der Römerstraße und der Taunusstraße- in Pohl erschlossenen Grundstücke werden für den Ausbau der Verkehrsanlage „Mittelstraße“ (Erneuerung der Einrichtungen der Straßenentwässerung) zu Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den

Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Ortsgemeinde Pohl vom 31.01.2003 herangezogen.

2. Der Anteil der Ortsgemeinde Pohl an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen gemäß § 10 Abs. 3 KAG wird auf 45 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen festgesetzt. Der Anteil der Beitragspflichtigen (Anliegeranteil) beträgt demnach 55 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister